



BAYERISCHER LANDTAG  
ABGEORDNETE  
Hubert Aiwanger, Fraktionsvorsitzender  
Florian Streibl, parl. Geschäftsführer  
Ulrike Müller  
Dr. Leopold Herz  
FREIE WÄHLER

---

Maximilianeum  
81627 München  
Telefon (089) 4126-2643  
Telefax (089) 4126-1643

München, 03.07.2012

## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Ulrike Müller, Dr. Leopold Herz, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Claudia Jung, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** Fraktion der **FREIEN WÄHLER**

## Jagdzwang

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schriftlich und mündlich über die Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26.07.2012 (Beschwerde Nr. 9300/07) auf die jagdrechtlichen Vorschriften zu berichten;
2. sich bei einer Änderung der jagdrechtlichen Vorschriften dafür einzusetzen, dass der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum soweit wie möglich für den Erhalt des Reviersystems mit der Hegeverpflichtung und dem Prinzip der flächendeckenden Bejagung ausgenutzt wird.

## Begründung :

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) am 26. Juni 2012 können Grundstückseigentümer nicht verpflichtet werden, die Jagd auf ihrem Grundstück zu dulden. Nach geltendem nationalen Recht (Bundesjagdgesetz) verpachten die Grundeigentümer das gemeinsame Jagdausübungsrecht auf ihren Flächen an die Jäger. Ihr Auftrag ist es, die Wildtiere vernünftig zu bewirtschaften, Wildschäden und Seuchen zu verhindern und ein gesundes Gleichgewicht in der Kulturlandschaft zu erhalten. Die partielle Aufhebung der Bejagungspflicht führt zu einer Aushöhlung des Reviersystems und damit möglicherweise auch zu erheblichen Beeinträchtigung des Jagdrechts einzelner Grundstückseigentümer.

Wenn die bundesweit bejagbare Fläche zu einem „Fleckerlteppich“ wird, bestehend aus bejagbaren und nicht bejagbaren Grundstücken, ist eine effektive Jagd unmöglich. Auch die Wildschadensregulierung kann sicher nicht mehr in der bisherigen Form durch die Jäger geleistet werden, wenn Teilflächen eines Revieres gar nicht mehr bejagt werden können.

Wildarten, wie etwa das Schwarzwild, das sehr sensibel auf Bejagung reagiert, würde sich auf Flächen zurückziehen, auf denen die Bejagung ruht. Wenn die flächendeckende Bejagung aufgehoben wird, kann das zu einem erhöhten Wildschaden auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen führen. Außerdem steigt die Gefahr, dass von unbejagten Flächen Tierseuchen ausgehen. Bei Schwarzwild und Füchsen treten bei einer Überpopulation gefährliche Seuchen wie Schweinepest, Räude und Tollwut auf.

**Hintergrund:**

Ein Rechtsanwalt aus Baden-Württemberg hatte gegen die verpflichtende Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft geklagt. Im Januar 2011 hatte die Kleine Kammer des EGMR die Beschwerde abgewiesen. Das deutsche Jagdrecht mit der flächendeckenden Bejagungspflicht, dem Revierprinzip und der Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft blieb somit unangetastet. Auf Antrag des Beschwerdeführers wurde der Fall danach an die Große Kammer verwiesen, die in der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft das Grundrecht auf Schutz des Eigentums verletzt sieht.